

Entwurf

**Verordnung der Landesregierung vom ..... über die Festlegung der Basismietwerte – Basismietwerteverordnung**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx, wird verordnet:

**§ 1**

**Basismietwerte und Schwellenwerte**

- (1) Die Basismietwerte und die Schwellenwerte nach Abs. 2 werden
- a) für die Stadt Innsbruck laut Anlage 1
  - b) für die Gemeinden des Bezirkes Imst laut Anlage 2
  - c) für die Gemeinden des Bezirkes Innsbruck-Land laut Anlage 3
  - d) für die Gemeinden des Bezirkes Kitzbühel laut Anlage 4
  - e) für die Gemeinden des Bezirkes Kufstein laut Anlage 5
  - f) für die Gemeinden des Bezirkes Landeck laut Anlage 6
  - g) für die Gemeinden des Bezirkes Lienz laut Anlage 7
  - h) für die Gemeinden des Bezirkes Reutte laut Anlage 8
  - i) für die Gemeinden des Bezirkes Schwaz laut Anlage 9
- festgelegt.
- (2) Die Höhe der monatliche Leerstandsabgabe darf
- a) für Wohnungen mit einer Nutzfläche von weniger als 40 m<sup>2</sup> den Betrag in den Kategorien „Kategorie kleine Wohnung“ bzw. „Kategorie kleine neuwertige Wohnung“ nicht überschreiten und
  - b) für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m<sup>2</sup> den Betrag in den Kategorien „Kategorie große Wohnung“ bzw. „Kategorie neuwertige große Wohnung“ nicht unterschreiten.
- Wird die monatliche Abgabe nach § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes mit weniger als 30 v.H. festgelegt, so sind die Schwellenwerte laut Anlagen entsprechend zu aliquotieren.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

**Anlagen**